

# **BDOÄ Thesenpapier zur Osteopathischen Medizin/Osteopathie**

## **Osteopathische Medizin**

Der BDOÄ vertritt in Übereinstimmung mit dem EROP und der OIA folgende Grundsätze:

- Osteopathische Medizin ist ein eigenständiges komplementäres Medizinsystem, das die Schulmedizin ergänzt und erweitert
- Osteopathische Medizin ist Heilkunde
- Die Anwendung der osteopathischen Medizin ist im Rahmen der WHO Gesundheits-Strategie Teil einer integrierten Patientenversorgung
- Osteopathische Medizin/Osteopathie wird weltweit von zwei Berufsgruppen ausgeübt, ärztlichen Osteopathen und nicht ärztlichen Osteopathen

## **Qualifikation der ärztlichen Osteopathie**

Osteopathische Medizin ist als eigenständiges komplementäres Medizinsystem an hohe Qualitätsstandards gebunden und ist insbesondere der Patientensicherheit verpflichtet.

Voraussetzungen:

- Voraussetzung für jede Art von ärztlicher Osteopathie ist die Approbation als Arzt und eine mindestens 3-jährige klinische Weiterbildung
- Diese klinische Weiterbildung sollte Teil einer eigenen Facharztweiterbildung Osteopathische Medizin sein (Forderung des BDOÄ)
- Die osteopathische Qualifikation kann derzeit während der Facharztweiterbildung oder im Anschluss daran erworben werden.

Osteopathische Verfahren (OV)

- Osteopathische Verfahren (OV) sind laut Bundesärztekammer Bestandteil und Erweiterung der manuellen Medizin
- Sie erfüllen nicht den hohen Qualitätsstandard der Osteopathischen Medizin

Standards in Osteopathischer Medizin:

- der Mindeststandard in osteopathischer Medizin sind die EROP Regularien von 700 Stunden Fortbildung in Osteopathischer Medizin über mindestens 4 Jahre.
- Zusätzlich werden aus dem Medizinstudium mindestens 650 Stunden medizinische und klinische Grundlagen angerechnet.
- Zum Erwerb der praktischen osteopathischen „Skills“ ist eine osteopathische Fortbildung von mindestens 4 Jahren erforderlich. Dies kann auch berufsbegleitend erfolgen
- Die klinische Fortbildung in osteopathischer Medizin muss mindestens 1.000 Stunden betragen. Dabei wird die ärztlich klinische Weiterbildung in Klinik und/oder Praxis mit 500 Stunden angerechnet (Anamnese, Befunderhebung, Differentialdiagnostik und-therapie). 300 Stunden klinische Fortbildung sind im Rahmen des EROP Kurrikulums zu leisten. Weitere 200 Stunden sind durch geeignete osteopathische Formate wie Patientenurse, Arbeitskreise, Hospitationen und prüfungsrelevantes Arbeiten am Patienten abzudecken.
- Die Qualifikation in Osteopathischer Medizin muss durch eine geeignete Abschluss Prüfung nachgewiesen werden.
- Die Basis-Qualifikation in Osteopathischer Medizin beinhaltet nach BDOÄ Richtlinien eine osteopathische Fortbildung von insgesamt 2050 Stunden über mindestens 4 Jahre.
- Zusätzlich ist zum Erhalt der Qualifikation eine kontinuierliche Fortbildung (EROP Richtlinien) zu absolvieren.
- Die Fortbildung und Qualitätssicherung in Osteopathischer Medizin wird über die osteopathischen Fachverbände (BDOÄ) und im Rahmen der traditionellen ärztlichen Selbstverwaltung geregelt.

## **Qualifikation der nicht ärztlichen Osteopathie**

Innerhalb der Osteopathie haben viele nicht ärztliche Osteopathen wichtige Beiträge zur Etablierung und Weiterentwicklung der Osteopathie geleistet. Der BDOÄ befürwortet und unterstützt die Zusammenarbeit zwischen nicht ärztlichen und ärztlichen Osteopathen vor allem im Hinblick auf die Qualität der Osteopathischen Medizin/Osteopathie und die Patientensicherheit.

- Auf dem Weg zur Professionalisierung der nicht ärztlichen Osteopathie ist eine Akademisierung der Osteopathie unumgänglich.
- Dies bedeutet eine Hochschul-Ausbildung nach den Bologna Regeln mit Abschluss BSc. in Osteopathie
- Da Osteopathie Ausübung der Heilkunde bedeutet und nicht in Teilbereiche gegliedert werden kann, erfordert sie einen vollumfänglichen Zugang zur Heilkunde.
- Ein Zugang zur Heilkunde besteht bereits nach dem Heilpraktiker Gesetz
- Aus Sicht des BDOÄ ist ein weiterer Heilkundezugang nicht notwendig
- Das Berufsbild des Osteopathen sollte staatlich geregelt werden (auf Bachelor Niveau) und kann dann innerhalb der Heilpraktikerlaubnis ausgeübt werden.
- Die Patienten können damit qualitätsbezogen ärztliche und nicht ärztliche Osteopathie in Anspruch nehmen.

Frankfurt, den 22.06. 2106

BDOÄ Vorstand